

RECHNUNGSAMT	STADT ÖSTRINGEN	3.28
	SATZUNG über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	Seite 1

**Satzung der Stadt Östringen
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (Gbl. S.206), zuletzt geändert durch Gesetz am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 25.04.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.02.2002, zuletzt geändert am 25.10.2010 beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Östringen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiung**

Von der Steuer nach § 2 Abs.1 ausgenommen sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind; (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
5. Kegelbahnen
6. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet PC's)

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.28
	SATZUNG über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	Seite 2

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät bzw. die Spieleinrichtung endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht für die vorhandenen Geräte mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte **Bruttokasse**. (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebende Geldwert zugrunde zu legen.

§ 7

RECHNUNGSAMT	STADT ÖSTRINGEN	3.28
	SATZUNG über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	Seite 3

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1):

1. mit Gewinnmöglichkeit

aufgestellt an den in § 2 Abs.1 nisch genannten Orten se	24 v.H. der elektro- gezählten Bruttokas-
---	--

2. ohne Gewinnmöglichkeit

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung	102,00 Euro
--	-------------

aufgestellt in Schankwirtschaften, Speise- und Gastwirtschaften, Internetcafes sowie an allen sonstigen Aufstellungsorten	32,00 Euro
--	------------

- (2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs.1 Nr.2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs.1 Nr.2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs.1 Nr.2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes aus anderen Gründe nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.28
	SATZUNG über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	Seite 4

Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs.1 ist der Stadt Östringen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Östringen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat bis zum **10. Tag** nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der Stadt Östringen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind entsprechend sortiert alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs.a) für den Meldezeitraum anzuschließen.

Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den letzten Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.28
	SATZUNG über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	Seite 5

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Mitarbeiter der Stadt Östringen sind berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen einzusehen.
Zur Sicherung des Steueranspruchs können Auflagen erteilt werden.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Östringen beauftragten Mitarbeitern ist *unentgeltlich* Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Abs.1 bis 3 seiner Anzeigepflichten nicht nachkommt
 2. entgegen § 10 Abs. 1 es unterlässt, bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Östringen die Vergnügungssteuer anzumelden oder zu entrichten
 3. entgegen § 10 Abs. 2 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am **01.07.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 25.10.2010 außer Kraft.

Östringen, den 25.04.2017

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.28
	SATZUNG über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	Seite 6

gez.
Felix Geider
Bürgermeister